

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr 426

Zahl: BHBR-II-1301-210/2024-4

Bregenz, am 03.12.2024

K U N D M A C H U N G

Frau Radoslava PANKINA, Bregenz, hat mit Eingabe vom 25.11.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tagescafés in Bregenz, Deuringstraße 9 (Gst .96, KG Bregenz / ehemaliges „Fredl's Käslädele“), nach den vorgelegten, undatierten Plan- und Beschreibungsunterlagen angesucht.

Nach den Angaben in der Beschreibung sollen in der Lokalität Kaffee und Tee, weitere alkoholfreie Getränke, sowie Kuchen, Gebäck, Smoothies und Schokospezialitäten an die Gäste zubereitet und verabreicht bzw zur Mitnahme bereitgestellt werden. Die Betriebszeiten wurden von Montag bis Samstag (im Ausnahmefall auch an Sonn- und Feiertagen) von 8.00 bis 20.00 Uhr beantragt. Ab 7.00 Uhr erfolgt die Vorbereitung der Produkte (wie das Aufbacken von Kuchen, die Zubereitung von Smoothies etc). Im Café werden (maximal) acht Verabreichungsplätze (Sitz- bzw Stehplätze) bereitgestellt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregegnz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **17.12.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den

Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Thomas Brüstle